AUFSÄTZE

Irrtümliche Zahlung fremder Schulden

von

Georg H. Maier[1]

Von irrtümlicher Zahlung fremder Schulden kann man sprechen, wenn der Zahlende auf eine bestehende Schuld geleistet hat in dem irrigen Glauben, dem Schuldner gegenüber etwa aus einem Auftrag oder einer Erfüllungsübernahme zur Zahlung verpflichtet oder vom Schuldner dazu angewiesen zu sein. Die Beurteilung dieses Falles macht keine Schwierigkeit: Der Gläubiger hat die Leistung auf seine Forderung erhalten – suum recepit[2] – die Forderung ist erloschen und der Zahlende hat gegen den Gläubiger keinen Rückforderungsanspruch, aber gegen den durch seine Leistung befreiten Schuldner einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung.

Irrtümliche Zahlung einer fremden Schuld liegt aber auch dann vor, wenn der Zahlende irrig geglaubt hat, selbst der Schuldner zu sein und (in eigenem Namen) auf eine vermeintliche eigene Schuld zahlt, während in Wahrheit ein anderer der Schuldner ist. Hier entsteht die Frage, ob die

[1] Georg H. Maier wurde 1907 in Tübingen geboren. 1932 wurde er von der Berliner Fakultät mit einer Dissertation über die „Prätorischen Bereicherungsklagen" (erschienen Berlin 1932) promoviert. Er war Schüler von Ernst Rabel. Seine Berliner Habilitationsschrift (1933) „Juris vinculum inter personas. Studien zum römischen und modernen Obligationsbegriff" ist noch nicht veröffentlicht. Die venia legendi wurde 1934 durch das Kultusministerium wegen der in Zeitungsaufsätzen zum Ausdruck gekommenen antinationalsozialistischen Einstellung versagt. 1935 bis 1939 war Maier Rechtsanwalt in Berlin. Bis zum Eingreifen der Gestapo (1936) übte er eine rege juristisch-publizistische Tätigkeit aus, erst bei der Vossischen, dann bei der Frankfurter Zeitung. Seine Berufung als Ordinarius für Römisches und Bürgerliches Recht nach Heidelberg scheiterte 1942 an der Ablehnung durch die politischen Stellen. 1939 bis 1945 war Maier Soldat. Bei der Eroberung Berlins in russische Gefangenschaft geraten, starb er im Oktober 1945 auf dem Transport ins Innere Rußlands.

Der hier abgedruckte Aufsatz ist ein in sich selbständiger Teil der oben genannten Habilitationsschrift, einer großangelegten historisch-methodischen Betrachtung über die Natur des Forderungsrechtes. Literaturangaben mußten gelegentlich ergänzt oder auf den neuesten Stand gebracht werden. Hieraus erklärt sich, daß teilweise ältere Auflagen der bekannten Kommentare, teilweise aber auch neueste Literatur zitiert werden. Herrn Dr. Rolf Serick, Tübingen, bin ich für seine freundliche Mitarbeit zu Dank verbunden. — Der Herausgeber.

[2] § 44 Dig. XII, 6.

Zahlung überhaupt die fremde Schuld berührt, ob diese getilgt wird und der Zahlende gegen den befreiten Schuldner einen Rückgriff hat, oder ob er gegen den Gläubiger eine condictio indebiti hat und dieser seine Forderung gegen den wahren Schuldner behält.

Solche Fälle, daß ein Nichtschuldner sich für den Schuldner hält, sind gar nicht selten. Der Grund des Irrtums liegt bei einer wichtigen Gruppe von Fällen darin, daß der Zahlende glaubt, an Stelle eines ursprünglichen Schuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis eingetreten zu sein, während in Wahrheit ein anderer eingetreten oder die Person des Schuldners unverändert geblieben ist. Klassisches Beispiel für die erste Möglichkeit ist der gutgläubige Erbschaftsbesitzer, der Nachlaßschulden erfüllt im Glauben, Erbe zu sein und selbst zu schulden. Die zweite Möglichkeit – daß der ursprüngliche Schuldner Schuldner geblieben ist, der Zahlende aber an seine Stelle getreten zu sein glaubt – verwirklicht sich, wo eine Schuldübernahme aus irgendeinem Grunde nichtig ist. Praktisch ist das vor allem bei der Übernahme von Hypothekenschulden, die mit Grundstückskäufen häufig verbunden und von der Nichtigkeit des Hauptgeschäfts, etwa bei Schwarzkauf, gleichfalls getroffen wird. Verwandt sind die Fälle, in denen die subjektive Beziehung der Schuld, wie etwa bei öffentlichen Lasten, mit dem Eigentum an einer Sache verknüpft ist und der Irrtum über das Eigentum, wie er beim gutgläubigen Besitzer stattfindet, zugleich einen Irrtum über die Person des Schuldners bedeutet.

In einer zweiten Gruppe von Fällen handelt es sich um einen Irrtum über die Person des ursprünglichen Schuldners. Das ist namentlich da denkbar, wo der Entstehungstatbestand die Existenz einer Verbindlichkeit in der einen oder in der anderen Person möglich erscheinen läßt. Besonders groß ist die Gefahr von Irrtümern tatsächlicher oder rechtlicher Art, wo es sich darum handelt, ob jemand in fremdem Namen, die Ehefrau etwa im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt, der Generalbevollmächtigte auf Grund seiner Vollmacht, der Geschäftsführer für die GmbH, oder in eigenem Namen für sich persönlich gehandelt hat; ferner wo der Kontrahent für mehrere Personen die Vertretungsmacht hat, und der eine der möglichen Vertretenen bezahlt, während für den anderen abgeschlossen ist. Dasselbe Dilemma entsteht auch bei unerlaubten Handlungen, wo je nach den Umständen verschiedene Personen für eine Handlung haften. So wenn ein übereifriger Beamter den Schaden, den er durch eine Amtsverletzung anrichtet, selbst ersetzt, obwohl er in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt und deshalb den Staat ersatzpflichtig gemacht hat. Oder wenn der Staat für Amtspflichtverletzungen eines Landrats eintritt, und wenn es sich herausstellt, daß der Kreis verantwortlich gewesen wäre.

Besonders häufig sind solche Irrtümer schließlich da, wo die Person des Schuldners durch örtliche Beziehungen eines Menschen bestimmt wird. So trifft die endgültige Fürsorgeverpflichtung denjenigen Verband, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das ist nicht immer leicht festzustellen; es kommt nicht selten vor, daß der unterstützende Verband sich irrtümlich für den endgültig Verpflichteten hält, oder daß aus gleichem Irrtum ein überhaupt nicht beteiligter Verband dem vorläufig eintretenden die Kosten erstattet. Ähnliches ereignet sich bei den Krankenkassen: die Kassenzugehörigkeit tritt kraft Gesetzes mit der Beschäftigung in einem bestimmten Verhältnis ein; aber die Frage, zu welcher von mehreren Krankenkassen ein Arbeiter gehört und ob er der Allgemeinen Orts- oder einer besonderen, etwa einer Innungskrankenkasse angehört, ist oft zweifelhaft. Auch hier sind Irrtümer und Leistungen einer nichtverpflichteten Kasse häufig.

In all diesen Fällen handelt es sich um die gleichen praktischen Fragen: Hat der irrtümlich Leistende einen Regreß gegen den Schuldner, oder eine condictio gegen den Gläubiger, oder gar ein Wahlrecht zwischen beiden? Als Regreß kommt dabei in den genannten Fällen nur ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht. Denn da der Zahlende im eigenen Interesse gehandelt hat, ist von Geschäftsführung ohne Auftrag nicht die Rede. Anders aber in komplizierteren Situationen, die mit den angeführten das Grundproblem gemeinsam haben: Wenn etwa der Leistende in freiwilliger Geschäftsführung für Rechnung des X gezahlt hat, den er für den Schuldner hielt, während in Wahrheit Y es war, so hat er nur über die Person des Geschäftsherrn geirrt, und dieser Irrtum würde einen Geschäftsführungsanspruch gegen Y nicht ausschließen. Überhaupt ist die Zahlung eines Putativschuldners nur die Grundfigur. Das gleiche Problem taucht auch bei der Schuldübernahme auf, wenn die Beteiligten über die Person des Urschuldners irren, ferner bei Bürgschaftsübernahme und Verpfändung für fremde Schuld. Hier überall fragt sich, ob die bestehende Schuld trotz der falschen Bezeichnung durch das Geschäft überhaupt betroffen wird. Der Einfachheit halber soll indessen im folgenden nur von der Zahlung durch den Putativschuldner selbst die Rede sein.

Die übliche Antwort auf unsere Fragen lautet nun mit ungewöhnlicher Einmütigkeit (nur Erich Jung ist anderer Meinung)[3] dahin, daß eine

[3] E. Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes; ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts, (1902) S. 53 ff. (55); E. Jung, Wesen und Bedeutung des schuldrechtlichen Grundes für die Systematik des Privatrechts, in: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1929) III. Bd., S. 161.

condictio gegen den Gläubiger und kein Regreß gegen den Schuldner stattfindet[4]. Der Schuldner ist nicht befreit; die Leistung des Putativschuldners berührt die bestehende Schuld überhaupt nicht: die Schuld des A ist etwas anderes als eine inhaltsgleiche Schuld des B. Zahlt A im eigenen Namen und im Glauben, selbst zu schulden, so zahlt er auf eine nichtbestehende eigene, aber nicht auf die bestehende fremde Schuld. Er zahlt ein indebitum. Denn indebitum est non tantum, quod omnino non debetur, sed et si id quod alius debetat alius quasi ipse debeat solvat[5].

Die Ergebnisse, zu denen man mit dieser Lehre gelangt, sind ungerecht. Wenn der Gläubiger die Leistung des Nichtschuldners unwirtschaftlich verwendet, so wird er von der Herausgabepflicht frei, weil seine Bereicherung weggefallen ist. Er hat aber seinen Anspruch gegen den wahren Schuldner behalten und bekommt so im Ergebnis doppelte Leistung, während der Nichtschuldner den Schaden trägt. Eine unbillige Bereicherung des Gläubigervermögens auf Kosten des Leistenden tritt aber auch ein, wenn der Gläubiger zahlungsunfähig ist oder nachträglich wird, wenn also die Konkursmasse den vollen Anspruch gegen den Schuldner behält, aber auf die condictio nur eine Dividende auszahlt. Umgekehrt: wenn der Gläubiger im Vertrauen auf die Leistung des Nichtschuldners den Anspruch verjähren läßt, so würde der Schuldner infolge der Leistung des Nichtschuldners im praktischen Ergebnis befreit sein, ohne daß dieser gegen jenen einen Regreß bekommt. Denn nach der festen Judikatur des Reichsgerichts ist die Befreiung hier auf einen „selbständigen Rechtsgrund" (die Verjährung) zurückzuführen[6]. Der Schuldner gewinnt also, und es fragt sich nur, auf wessen Kosten: Wenn man, wie das Reichsgericht es wohl mit Recht tut, in der Verjährung der ursprünglichen Forderung einen die Bereicherung des Gläubigers mindernden Umstand erblickt, so trifft das Los den Nichtschuldner, der seine condictio verliert; wenn man dem nicht folgt, leidet der Gläubiger, der herauszahlen muß, und doch seine Forderung einbüßt.

Diese Konsequenzen werden von der herrschenden Meinung tatsächlich gezogen[7]; sie sind auch von dem einmal gewählten Ausgangspunkt

---

[4] RGR-Komm (9. Aufl., 1939) II. Bd. § 813, 6 (S. 667); Staudinger, Komm. II. Bd., 3. Teil (9. Aufl., 1929), § 812 I 4 aaO (S. 1683); Planck, II. Bd., 2. Hälfte (1928) § 813, 2, b, c (S. 1642); Oertmann, Komm. (1929) § 814, 1, c (S. 1339); Warneyer, Komm. (1930) Bd. I, § 812, IV (S. 1401); Enneccerus-Lehmann, § 220, I, 2, d, S. 740; J. Esser, BGB Schuldrecht (1949) S. 445; E. Molitor, Schuldrecht II, Besonderer Teil (1949) S. 171. RGZ 44, S. 143 f.; 87, S. 251; 98, S. 65; RG in Warn. Rechtspr. 1920, S. 187; RG in JW 14, S. 79.

[5] 1 65 § 9 Dig. XII, 6.

[6] RGZ 44, S. 145; bes. RGZ 70, S. 352; RG in Warn. Rechtspr. 1920, S. 187.

[7] RGR-Komm. aaO § 818, 2, b (S. 687); Planck aaO § 818, 5, c (S. 1681); Staudinger aaO § 818, 5, b, B (S. 1726).

aus unvermeidlich. Der Gläubiger, der das empfangene Geld verjubelt, ist nicht mehr bereichert, und jeder Versuch müßte scheitern, eine noch vorhandene Bereicherung, etwa aus der dem Gläubiger selbst unerwarteten Fortdauer seines Anspruchs gegen den Schuldner, zu konstruieren. Hat aber der Gläubiger seine Forderung durch Verjährung verloren, so ist eine gerechte Lösung überhaupt nur zu finden, wenn man zu einem Regreß des Putativ- gegen den wahren Schuldner gelangt. Und gerade das ist ausgeschlossen, solange man eine Beziehung der Zahlung auf die Schuld verneint und die tatsächliche Befreiung des Schuldners erst durch Verjährung eintreten läßt. Denn dann ist zwar ein Kausalzusammenhang zwischen Leistung und tatsächlicher Befreiung unverkennbar, aber die Vermögensverschiebung ist nicht unmittelbar.

Man hat versucht, Auswege zu finden. Oertmann will dem Zahlenden, der nachträglich seinen Irrtum erkennt, das Recht geben, die Leistung durch eine Art Genehmigung zu einer für den wahren Schuldner erfolgten Leistung zu stempeln[8]. Praktisch werden sich solche Fälle auf gütlichem Wege meist so erledigen – vorausgesetzt immer, daß alle drei Beteiligten noch im Zeitpunkt der Regulierung zahlungsfähig sind, daß der Gläubiger noch durch die konkrete Leistung bereichert und daß die ursprüngliche Forderung nicht verjährt ist. Sobald eine dieser Voraussetzungen in dem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist, während sie bei der Zahlung vorhanden war, ist es mit der Verrechnung im allseitigen Einverständnis vorbei. Der Gläubiger wird sich dagegen wehren, daß er als Zahlung für eine noch bestehende Forderung eine Anweisung auf einen vielleicht verlorengegangenen Betrag erhält, der Schuldner aber dagegen, daß er nach Verjährung der Forderung mit einem Regreß belastet werde. Es zeigt sich dann, daß, was als Genehmigung erscheint, in Wahrheit keine Genehmigung ist: sie soll gar nicht den Mangel einer Verfügungsmacht heilen, sondern einen in der Vergangenheit liegenden Tatbestand verändern, aus einem Handeln für eigene nachträglich ein solches für fremde Rechnung machen. Man kann auch das Genehmigung nennen; aber es ist nicht die Genehmigung des § 185 BGB. Es besteht keine Möglichkeit, ihr rückwirkende Kraft zuzuschreiben.

Als das Ergebnis, zu dem die herrschende Lehre kommt und kommen muß, darf demnach festgehalten werden, daß aus der irrtümlichen Zahlung für Gläubiger und Schuldner keine Nachteile, wohl aber bald für den Gläubiger, bald für den Schuldner ein sachlich nicht gerechtfertigter Vorteil auf Kosten des irrtümlich Zahlenden entsteht. Dies Ergebnis ist auch nicht damit zu rechtfertigen, daß der Zahlende die ganze Verwir-

[8] Oertmann, Die Zahlung fremder Schulden, in AcP 82, S. 465.

rung, wenn nicht verschuldet, so doch verursacht hat. Denn der Anstoß zu der Zahlung kann vom Gläubiger ausgehen, ohne daß das Gesetz eine unterschiedliche Behandlung der Fälle zuließe: Der Wegfall der Bereicherung schließt auch die Haftung eines Gläubigers aus, der durch Zahlungsbefehl die Leistung des Nichtschuldners veranlaßt hat.

Der Zahlende ist also der einzige von den drei Beteiligten, der in Gefahr ist, sein Geld endgültig zu verlieren. Immerhin gerät auch der Gläubiger in Mitleidenschaft. Er muß sich nach zwei Seiten hin wehren – gegen den kondizierenden Putativschuldner und gegen den ursprünglichen Schuldner, den er zur Erfüllung anhalten muß. Er wird also zu neuem und zwiefachem Streit gezwungen in einer Sache, die er für ordnungsmäßig erledigt halten durfte, die er aus seinen Büchern gelöscht, in der er vielleicht schon seine Belege vernichtet hat. Nehmen wir an, daß nach dem Tode des Erblassers der einzige Sohn als vermeintlicher Intestaterbe die Rechnungen von Lebensmittellieferanten, von Schneider und Handschuhmacher bezahlt hat und später ein Testament gefunden wird, das ihn enterbt. Sollte er wirklich die Gläubiger noch einmal mit einer condictio hereinziehen dürfen? Geht es die einzelnen Handwerker etwas an, ob er als Erbe, aus Pietät oder aus irgendeinem anderen Grunde die „Rechnung beglichen" hat?

Die herrschende Meinung beruht im Grunde doch auf einer formalistischen Überschätzung der Bedeutung, die die Person der Subjekte, speziell des Schuldners, für die Identität eines Schuldverhältnisses hat. Wenn sie betont, daß eine vermeintliche Schuld des A etwas anderes sei als eine vorhandene des B, so sieht sie in der Obligation doch immer noch ein Band zwischen zwei Personen. An der historischen Berechtigung dieser Auffassung ist ja kein Zweifel möglich. Wenn die römische obligatio der klassischen Zeit aus einer Verschmelzung von Schuld und Haftung hervorgegangen ist, so ist doch sicher, daß in der Lehre vom Erlöschen der Obligation im wesentlichen das alte Haftungsrecht fortlebt. Für die Individualität des Haftungsverhältnisses ist aber die Person des Haftenden das wesentliche Bestimmungsmoment. Es ist gerade für die Geschäfte der Haftungslösung von entscheidender Bedeutung, welche Person entstrickt werden soll. Deshalb umschreibt das älteste dieser Formulare den wesentlichen Geschäftsinhalt mit treffender Kürze: ego me a te solvo liberoque[9].

Daß schon die Römer vielfach über diesen am alten Haftungsrecht orientierten Obligationsbegriff hinausgelangt sind, ist hier nicht näher auszuführen[10]. In der Frage nach der irrtümlichen Zahlung fremder

[9] Vgl. hierzu insbesondere P. Jörs-W. Kunkel, Römisches Privatrecht (1935) S. 61.
[10] Verfasser ist dieser Frage in der oben Seite 97 Anm. 1 angeführten Studie zum römischen Obligationenbegriff näher nachgegangen.

Schuld sind sie, unter dem deutlich erkennbaren Einfluß Julians, dazu gekommen, mit der conditio indebiti (die nicht durch Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen wurde) einen Regreß gegen den wahren Schuldner alternativ konkurrieren zu lassen. Der Schuldner war nicht ipso iure befreit, aber ihn schützte eine exceptio doli. Der Gedanke dieses Wahlrechts ist in der Folgezeit nicht weiter ausgebaut worden. Der Streit um diese Fragen, der in der Humanistenzeit und später viel Tinte verbraucht hat, ging in einer anderen, vorwiegend exegetischen Richtung. In den romanischen Rechten taucht jenes Wahlrecht wieder auf, aber nur beiläufig erwähnt: die condictio wird ausdrücklich anerkannt, und für den Fall, daß der Gläubiger nicht mehr bereichert ist, wird der Putativschuldner auf den Regreß gegen den wahren Schuldner, als auf etwas selbstverständlich Mögliches verwiesen[11].

Unsere herrschende Meinung ist also romanistischer als die der Römer selbst. Während heute die Zulässigkeit von Zession und Schuldübernahme und manche andere Erscheinungen den Zweifel nahelegen, ob die Individualität des Schuldverhältnisses nicht vielmehr durch den Entstehungsgrund und den Leistungsinhalt als durch die Person der Subjekte bestimmt wird, ist in unserer Lehre von solchem Fortschritt nichts zu spüren. Das Gesetz ist daran nicht schuld. Man hat freilich den Versuch gemacht, ihm unmittelbar den Satz zu entnehmen, den der Code Civil ausdrücklich aufstellt, daß der Putativschuldner kondizieren könne. Nach § 814 ist nämlich die Rückforderung ausgeschlossen, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war. Oertmann z. B. betont hier die Worte: daß er nicht verpflichtet war[12] und erhält damit allerdings die Entscheidung, daß die condictio auch dann begründet ist, wenn die Schuld zwar zu Lasten eines Dritten besteht, der Schuldner aber nicht gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war[13]. Und ist so die condictio begründet, so kann keine Rede mehr davon sein, daß die Schuld erloschen ist; dem Schuldner ist deshalb die geschehene Zahlung auch nicht zugute gekommen, und es ist nur konsequent, dem Zahlenden einen Regreß gegen ihn zu versagen.

Indessen heißt dies doch nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden, ohne nach seinem Sinne auch nur zu fragen. Die Argumentation ist nicht einmal logisch einwandfrei. Es ist aus dem nachwirkenden Ein-

[11] Art. 1377 Code Civil: Lorsqu'une personne qui par erreur, se croyait débitrice, a acquitté une dette, elle a le droit de répétition contre le créancier. – Néammoins ce droit cesse dans le cas où le créancier a supprimé son titre par suite de payement, sauf le recours de celui qui a payé contre le véritable débiteur.

[12] Oertmann, Komm. § 814, 1.

[13] Oertmann, Komm. § 814, 1 c.

fluß der römischen Quellen und der Hauptmasse der gemeinrechtlichen Literatur zu erklären, wenn man heute ganz allgemein diese Fragen im Recht der condictio indebiti erörtert. Damit verschiebt man jedoch das Problem. Man verfällt in denselben Fehler, der vielfach bei der bekannten Streitfrage gemacht wird, ob der Schuldner, der in Unkenntnis einer Zession an den Zedenten leistet und nach dem Gesetz frei wird, auf diese Vergünstigung verzichten und vom Zedenten kondizieren darf. Die bejahende Ansicht ist zuerst von Regelsberger damit begründet worden, daß jedenfalls ein indebitum geleistet sei, das der Leistende zurückfordern könne[14]. Auch hier ist es falsch, die Beweisführung mit dem Rückforderungsanspruch zu begründen. Die Frage, ob ein Bereicherungsanspruch stattfindet, ist in beiden Fällen sekundärer Art. Logisch vorgeordnet ist die Frage, ob die Schuld erfüllt und der Schuldner befreit ist, und wenn sie bejaht wird, kann weder von einer Leistung ohne rechtlichen Grund noch von einer Bereicherung die Rede sein. Diese Frage kann § 812 gar nicht entscheiden wollen – noch weniger aber § 814, der lediglich die subjektiven Voraussetzungen der condictio indebiti umgrenzt. Die Antwort können vielmehr nur die Vorschriften über die Erfüllung ergeben.

Die falsche Wahl des Ausgangspunktes rächt sich alsbald; sie verleitet zu einseitiger Betrachtung. Das entwickelte römische Recht[15] und der code civil[16] zeigen, daß man sich leichter entschließt, den Rückgriff gegen den Schuldner zu gewähren, als die condictio gegen den Gläubiger zu versagen, und daß etwa eine Wahl des Leistenden zwischen beiden Möglichkeiten denkbar, ja wünschenswert scheinen kann.

Aus den Vorschriften über die Erfüllung ist also zu entnehmen, unter welchen Voraussetzungen die Leistung eines Dritten befreiende Wirkung hat. § 267 bestimmt darüber nur: „Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann auch ein Dritter die Leistung bewirken.“ Die herrschende Meinung muß dieser Bestimmung die Anwendung versagen, wenn ein Dritter in dem Glauben, selbst Schuldner zu sein, die Leistung bewirkt. Sie muß also in den § 267 die weitere Voraussetzung hineintragen, daß der Dritte den Willen hat, die Schuld als fremde zu erfüllen. Von einem Willen oder gar einer Absicht dieser Art ist in der Tat allgemein die Rede[17].

---

[14] Regelsberger, Jhrb. f. Dogm., Bd. 47, S. 367, dem zustimmend Kipp, Über den Begriff der Rechtsverletzung in: Festgabe der Berliner jur. Fakultät für O. Gierke, II. Bd. (1910) S. 18, Anm. 1.

[15] S. oben S. 102.

[16] S. oben S. 103. Anm. 11.

[17] Staudinger-Werner, Komm. (9. Aufl. 1930), II. Bd., 1. Teil, § 267 II 1; Warneyer aaO § 267, 1 (S. 485); Oertmann, Komm. (1928) § 267, 1 (S. 115).

Nun darf es heute als ausgemacht gelten, daß zum Eintritt der Erfüllungswirkung nichts weiter erforderlich ist als die Bewirkung der geschuldeten Leistung, daß also weder eine Vereinbarung über die Erfüllung noch auch nur ein einseitiger Erfüllungswille des Schuldners erforderlich ist[18]. Aus dem allgemeinen Erfüllungsbegriff kann daher auch das Erfordernis nicht hergeleitet werden, daß der Dritte die Schuld als fremde erfüllen muß. Dies soll vielmehr aus der besonderen Situation bei der Drittleistung folgen. Wird die schuldgemäße Leistung vom Schuldner erbracht, so ist sie deshalb Erfüllung, weil sie objektiv als die geschuldete erkennbar ist, und sie ist nur dann Erfüllung, wenn diese Beziehung auf die Schuld objektiv möglich ist. Leistet ein Dritter, so ist – darin liegt der Kern der ganzen Beweisführung, wie sie am schärfsten bei Siber[19] herausgearbeitet ist – diese Beziehung an sich nicht gegeben. Sie muß deshalb künstlich hergestellt werden, und sie wird es durch den Willensakt des Schuldners.

Nicht als Erfüllungswille, sondern als Brücke zwischen der Leistung und der vorhandenen Schuld soll demnach der Wille des Zahlenden, die Schuld als fremde zu erfüllen in Betracht kommen. Das ist die einzig mögliche dogmatische Rechtfertigung der herrschenden Lehre. Aber gerade sie enthält eine vorschnelle Verallgemeinerung. Es ist einfach nicht wahr, daß eine solche Beziehung ohne diesen Willen niemals möglich ist. Unmöglich ist sie nur dann, wenn die Leistung des Dritten überhaupt nicht erkennen läßt, aus was für einem Rechtsgrund sie erfolgt. Wenn X 1000 schuldet und Y sich für den Schuldner hält und wortlos das Geld dem Gläubiger schickt, so ist diese Sendung allerdings nicht Erfüllung; aber sie wäre es, wie Siber selbst hervorhebt[20], vielleicht auch dann nicht, wenn Y den X beerbt hat und Schuldner geworden ist, ohne daß dies dem Gläubiger erkennbar wäre. Zweifelhaft wird es übrigens schon, wenn der Schuldbetrag eine ungrade Summe darstellt und die Zahlung des Dritten sich auf Mark und Pfennig mit ihm deckt. In der Regel wird jedenfalls bei rechtsgeschäftlichen Erfüllungsakten, auf die ich mich zu beschränken habe, eine konkrete Beziehung möglich sein. So wenn der Scheinerbe die Handwerkerrechnungen durch Postanweisung begleicht und, wie üblich, auf dem Mitteilungsabschnitt vermerkt: „lt. Rechnung vom . . .". Aber auch der bloße Absendervermerk kann genügen, wenn etwa der Scheinerbe ein Verwandter des Erblassers und gleichen Namens ist, oder die Sendung vom Wohnort des Erblassers kommt, zu dem der

[18] Staudinger-Werner aaO, Vorbem. vor § 362 I 1 2 3 (S. 660 f.); Warneyer aaO § 362 I, (S. 699 f.); Oertmann aaO § 362, 5, b, d (S. 369); Planck-Siber, Komm. (1914) § 362, 2, b (S. 472/473).

[19] Planck-Siber aaO § 362 Erl. 2, b, S. 472 f.

[20] Planck-Siber aaO § 362 Erl. 2, b, S. 473.

Gläubiger sonst keine Beziehungen hat. Nehmen wir indessen zur Verdeutlichung ruhig an, daß der Scheinerbe dem Gläubiger ausdrücklich mitteilt, er wolle die auf ihn übergegangene, genau bezeichnete Schuld tilgen. Kann man dann wirklich noch sagen, daß seine Leistung keinerlei Beziehung zu der Schuld des Erben hat, und das lediglich deshalb, weil der Scheinerbe sich als gegenwärtigen Schuldner ansieht und bezeichnet und ein anderer es geworden ist?

Für die Verkehrsanschauung steht hier doch eindeutig fest, welche Schuld gemeint ist. Der Jurist müßte im Widerspruch mit ihr die Identifizierung an der falschen Schuldnerbezeichnung scheitern lassen. Er müßte der richtigen Bezeichnung des Schuldners eine ausschlaggebende Bedeutung für die Individualisierung zuerkennen und neben ihr über die eindeutige Angabe des Entstehungsgrunds einfach hinwegsehen.

Ich glaube nicht, daß das heutige Recht uns zu solchem Formalismus zwingt oder auch nur berechtigt. Gläubiger und Schuldner sind mögliche, ja häufige und wichtige, aber nicht unerläßliche Merkmale der Individualisierung. Für die Person des Gläubigers geht das aus einer ganzen Anzahl von Instituten, namentlich des Prozeßrechts, hervor, die alle zur Voraussetzung haben, daß die Forderung eindeutig bestimmt sein kann, obwohl der Gläubiger nicht oder falsch bezeichnet ist. Mit anderen Worten: Wie bei Eigentum und Inhaberforderungen, so ist auch bei gewöhnlichen Forderungen der Bestand unabhängig von der Frage nach der Zugehörigkeit (nach dem Eigentum an der Forderung, wie es manche nennen) und nur hierum, nicht um den Bestand wird in all den Fällen gestritten, in denen man im weiteren Sinne von einem Prätendentenstreit reden kann. So tritt in den praktisch seltenen Fällen der Hauptintervention der Intervenient mit der Behauptung auf, daß die anhängige Forderung, als deren Gläubiger der erste Kläger erscheint, identisch mit seiner eigenen Forderung sei. Eine besondere Anwendung dieser Figur ist der ausdrücklich geregelte Fall, daß der Schuldner bei Auftreten eines Drittprätendenten gegen Hinterlegung der Schuldsumme aus dem Rechtsstreit entlassen wird, und daß die beiden Prätendenten nur noch „um die Berechtigung an der Forderung" streiten. Um die gleiche Erscheinung handelt es sich in praktisch viel häufigerer Anwendung, wenn Aussonderung einer Forderung begehrt oder gegen eine Forderungspfändung Widerspruchsklage erhoben wird. Daß beides möglich ist, steht längst fest. „Voraussetzung", so sagt das Reichsgericht, „ist allerdings die Identität der Ansprüche; bei Forderungen würde aber der § 771 illusorisch werden, wollte man bei diesen die Identität unter allen Umständen schon deshalb in Abrede stellen, weil eine andere Person als Träger des Anspruchs in Betracht kommt; zu einer solchen Annahme nötigt die rechtliche Natur

der Forderungsrechte nicht; auch die Identität des Entstehungsgrundes kann die Annahme der Identität der Forderung rechtfertigen"[21]. Auch hier sind es übrigens immer wieder dieselben Fälle, die in der Praxis Zweifel entstehen lassen, welche Person Gläubiger ist: Bald soll an die Stelle des ursprünglichen, etwa durch Zession, ein anderer Gläubiger getreten sein, bald der ursprüngliche Kontrahent in fremdem statt in eigenem Namen oder umgekehrt gehandelt haben.

Aber auch bürgerlich-rechtliche Vorschriften zeigen, daß die Individualität einer Forderung ohne den Gläubiger bestimmt werden kann. Nur aus dieser Erkenntnis lassen sich die zahlreichen Sätze begreifen, die einen Scheinberechtigten zugunsten des redlichen Schuldners wirksam verfügen lassen; die Ausdrucksweise des Gesetzes läßt hier nirgends einen Zweifel, daß der Scheingläubiger über die Forderung des Berechtigten verfügt, nicht anders als der Besitzer über das Eigentum eines andern wirksam verfügen kann. Noch deutlicher spricht § 362 II: Wenn jemand über eine fremde Forderung als über eine eigene verfügt, kann der Gläubiger in Analogie zu § 185 diese Verfügung durch Genehmigung wirksam machen. Die Vorstellung, daß der Verfügende über eine eigene, nicht bestehende Forderung verfügt und die vorhandene fremde gar nicht betroffen wird, ist dem Gesetz offensichtlich fremd.

Dafür, daß eine Identifizierung auch ohne Nennung des Schuldners möglich ist, sind die Anhaltspunkte viel spärlicher. Einen dem Prätendentenstreit symmetrischen Streit um die Schuldnerschaft gibt es nicht. Aber es gibt gerade in unserer Materie zwei Bestimmungen, die eine deutliche Sprache reden. Die eine handelt von Ersatzanspruch des Erbschaftsbesitzers wegen Verwendungen: Zu den ersatzfähigen Verwendungen gehören danach auch Aufwendungen, die der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft und zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten macht. Soweit aber der Erbe für solche Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften im weiteren Umfange Ersatz zu leisten hat, bleibt der Anspruch des Besitzers hieraus unberührt[22]. Als solche allgemeinen Vorschriften kommen nur die über die ungerechtfertigte Bereicherung in Betracht. Das Gesetz erkennt also an, daß die Leistung des Besitzers den Erben bereichern, m. a. W. ihn befreien kann.

Verwandt ist die zweite Vorschrift über den Verwendungsersatzanspruch des nichtberechtigten Besitzers; als notwendige Verwendung gilt auch, was er zur Bestreitung der Lasten der Sache aufgewandt hat.

Beide Vorschriften ergeben, daß die Leistung eines Putativschuldners dem wahren Schuldner zugute kommen kann. Sie sind um so wertvoller,

[21] RGZ 49, S. 348.
[22] § 2022 II, III BGB.

als sie das nicht aussprechen, sondern voraussetzen; sie gestatten es, einen allgemeinen Satz zu bilden. Stünden sie freilich ganz allein, so würden wir sie vielleicht als Sondervorschriften aus dem Charakter der Lasten des Grundstücks und der Nachlaß-Schulden als Lasten eines Sondervermögens zu erklären suchen. Sie sind aber nicht die einzigen Anhaltspunkte für einen solchen Satz.

Wenn ich vorhin sagte, daß die herrschende Lehre fast einstimmig die condictio zulasse und den Regreß versage, so ist das nur für die bürgerlichrechtliche Literatur und Judikatur richtig. In den Fällen, wo eine Krankenkasse oder ein Fürsorgeverband Versicherungsleistungen oder Unterstützungen aufwendet, in dem irrigen Glauben, dazu verpflichtet zu sein, ist in der Rechtsprechung des OVG und des Bundesamts für das Heimatwesen immer ein direkter Regreß gegen die in Wahrheit verpflichtete Kasse oder den Verband anerkannt worden[23]. Wenn es sich dabei auch um öffentlich-rechtliche Verhältnisse handelt, so hat doch die Praxis immer mit dem § 812 ff. BGB gearbeitet[24] und auf Grund dieser Vorschriften den Regreß geschaffen. Aber auch das Reichsgericht hat in einem solchen Falle an die Befreiung der verpflichteten Kasse und an ihrer Regreßpflicht keinen Zweifel gelassen[25]. Eine Berliner Firma hatte einen Zweigbetrieb nach Mariendorf verlegt. Sie hatte eine Zeitlang irrtümlich ihre Versicherungsbeiträge an die Berliner Krankenkasse gezahlt, die ihrerseits den Arbeitern des Zweigbetriebs Krankenhilfe gewährte. Nach Aufdeckung des Irrtums verlangte sie Erstattung ihrer Beiträge. Die Berliner Kasse wandte Wegfall der Bereicherung ein und das Reichsgericht wies diesen Einwand zurück: „in Wahrheit hat die Beklagte mit den von ihr für die Arbeiter gemachten Verwendungen eine Verpflichtung der Mariendorfer Krankenkasse erfüllt und diese hierdurch bereicherte Kasse ist der Beklagten erstattungspflichtig“[26]. Die Entscheidung verdient be-

[23] Grundlage war die positiv rechtliche Regelung in § 58 des KrankenversG. vom 15. 6. 1883 (RGBl. S. 379), das das Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. 7. 1883 abgeändert hat; vgl. § 58 II: . . . „ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde, Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen . . .“; vgl. hierzu v. Frankenberg, Rückforderung von Versicherungsbeiträgen, S. 181 f. (S. 218), v. Schicker, Das Krankenversicherungsgesetz, I. Bd. (1893) Note 10, Note 25. Für das Fürsorgerecht vgl. jedoch auch die abweichende Entscheidung in Bundesamt f. Heimatwesen Bd. 51, S. 69: hier Bereicherungsklage und kein Regreß.

[24] H. Maier-Branecke, Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Normen im Verwaltungsrecht, AöR Bd. 50 (1926), S. 253 f., S. 256; Hatschek, Lehrb. des deutschen und preuß. Verwaltungsrechts (1931) S. 319 f.; Lassar, Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- u. Finanzrecht, 1921; Friedrichs, Rückzahlung u. Verzinsung v. Gemeindeabgaben in PrVBl. Bd. 40 S. 361; Kormann (Anm.), ebenda Bd. 33, S. 778; vgl. ferner z. B. Entscheidungen Bundesamt f. Heimatwesen 51 S. 69; 55 S. 51.

[25] RGZ 56, S. 346 f.

[26] RGZ 56, S. 356.

sondere Beachtung, weil es gerade hier nahegelegen hätte, mit Hilfe der Saldotheorie den Bereicherungsanspruch abzuweisen.

Durch diese ständige Rechtsprechung und die beiden Vorschriften, die vom Erbschafts- und Grundstücksbesitzer handeln, scheint mir jedenfalls so viel bewiesen, daß jene pseudo-romanistische Überschätzung der Schuldnerperson als Identitätsmerkmal in wichtigen Fällen dem geltenden Recht fremd ist und also auch in anderen Situationen nicht geboten sein kann. Wie die praktische Entscheidung ausfällt, hängt hier wie überall von einer Beurteilung der Interessenlage ab. Diese scheint mir vor allem zweierlei zu ergeben: daß der Putativschuldner einen Regreß bekommen muß, wenn seine Leistung auch nur mittelbar zur Befreiung des Schuldners gedient hat, und daß der Gläubiger von der Regelung eines Verhältnisses nicht betroffen werden darf, aus dem er praktisch ausgeschieden ist. Beiden Forderungen kann die herrschende Meinung nicht genügen. Die unbilligen Ergebnisse, zu denen sie führt, lassen sich durch die Annahme vermeiden, daß die Leistung des Putativschuldners den wahren Schuldner befreit. Der Gläubiger ist dann mit der einmal erhaltenen Leistung endgültig ausgeschieden; das Verhältnis wickelt sich zwischen dem Zahlenden und dem Schuldner ab. Dieser ist unmittelbar befreit und jenem regreßpflichtig. Der Zahlende wird nicht mehr durch nachträgliche Vermögensverschlechterung des Gläubigers oder von dem Schicksal betroffen, das gerade seine Leistung bei dem Gläubiger findet. Freilich treffen ihn jetzt unmittelbar Verschlechterungen in der Vermögenslage des Schuldners, gegen den allein er einen Anspruch hat. Aber auch damit steht er nicht schlechter als nach der herrschenden Lehre, die solche Ereignisse auf dem Umweg über den Wegfall einer Bereicherung des Gläubigers schließlich doch ihn treffen läßt.

Das gilt für alle Fälle gleich; wenn uns die condictio indebiti bei Nachlaßschulden oder Hypothekenzinsen besonders wenig einleuchten will, so gibt es doch auch in allen anderen Fällen keinen Grund, die condictio zu bevorzugen, sobald man sich einmal von dem Dogma gelöst hat.

Auch bei gegenseitigen, beiderseits unerfüllten Schuldverhältnissen führt unser Standpunkt nicht zu schlechteren Ergebnissen. Die Besonderheit liegt hier darin, daß der Putativschuldner zugleich als Gläubiger auftritt, und daß die Leistung an ihn regelmäßig keine schuldtilgende Kraft hat. Der wahre Gläubiger kann genehmigen, aber er muß es nicht. Es scheint die Gefahr zu bestehen, daß Zusammengehöriges auseinandergerissen werde, wie es ja in dem angeführten Reichsgerichtsurteil in gewissem Sinne wirklich geschieht. Hat etwa der Erbschaftsbesitzer (der keinen Erbschein hat), ein vom Erblasser bestelltes Buch abgenommen und bezahlt, so gibt die herrschende Lehre ihm wie dem Verkäufer eine

condictio auf den Saldo, der regelmäßig gleich Null sein wird: Der Pseudoerbe ist also vor einem Rückforderungsanspruch des Verkäufers wie dieser vor jenem sicher. Von unserem Standpunkt aus hat jedoch der Besitzer keine condictio gegen den Verkäufer, sondern nur den Regreß gegen den Erben. Immerhin läuft er auch so nicht Gefahr, die empfangene Leistung ohne Sicherung seines Anspruchs herausgeben zu müssen. Er ist dazu nur verpflichtet, soweit er bereichert ist, und er ist nicht bereichert, soweit sein Regreß wertlos ist: seine Bereicherung errechnet sich aus der Summe der empfangenen Leistung und des Wertes seines Regresses abzüglich der von ihm aufgewandten Gegenleistung. Ist der Wert des Regresses zweifelhaft, so wird man Beweiserhebungen über seine Höhe durch Abtretung des Anspruchs an den Verkäufer abschneiden können. Eine Benachteiligung des Pseudoschuldners findet also auch hier nicht statt.

Wirklich ungünstiger steht er bei einseitigen oder von der anderen Seite schon erfüllten gegenseitigen Verpflichtungen von unserem Standpunkt aus nur dann, wenn der Gläubiger zahlungsfähig, der Schuldner aber von vornherein zahlungsunfähig ist. Hier gibt ihm die herrschende Meinung eine condictio, die von mir vertretene Ansicht aber nach dem Bisherigen praktisch nichts.

Ein entscheidender Einwand scheint mir dies nicht. Es ist zu erwägen, ob die Abhilfe nicht – anstatt durch Preisgabe der ganzen Theorie mit ihren mancherlei Vorzügen – auf dem Boden der Irrtumsanfechtung zu suchen ist. Wenn man mit einer verbreiteten Ansicht jeden Irrtum über Rechtsfolgen als Erklärungsirrtum anerkennt[27], so fällt es nicht schwer, einen solchen Irrtum auch dann anzunehmen, wenn der Zahlende für sein Geld statt der Befreiung von einer eigenen Verbindlichkeit einen ihm unerwarteten Anspruch gegen einen Dritten erhält. Das Reichsgericht geht jedenfalls in dieser Richtung sehr weit[28]. Aber auch an einen Irrtum über wesentliche Eigenschaften ließe sich denken. Daß es sich dabei nicht immer um Eigenschaften einer Sache handeln muß, daß Sache hier einfach gleich Erklärungsgegenstand ist, hat die Doktrin seit langem[29] und zuletzt mit einigem Erfolg gegen das Reichsgericht verfochten[30]. Erklärungsgegenstand der Schuldzahlung ist neben dem zu übereignenden Geld auch die zu tilgende Verbindlichkeit. Und wenn die Person des Schuldners nicht schlechthin die Identität der Forderung bestimmt, so

---

[27] Insbesondere H. Titze, Die Lehre vom Mißverständnis (1910) S. 444 f.; R. Henle, Irrtum über Rechtsfolgen, in der Bonner Festgabe für P. Krüger (1911), S. 295 f. (nicht ganz so weit wie Titze); Danz, in Iherings Jahrbücher Bd. 46, S. 430 f.

[28] Z. B. RGZ 88 S. 278 f.; 89 S. 33.

[29] Staudinger-Riezler, I. Bd. (1925) § 119, III 4, B, 1 S. 481; Planck (1913) § 119, 6 c, S. 287; Warneyer, Komm. § 119 IV, S. 185.

[30] Vgl. RGZ 103 S. 22, RG in JW 1914, S. 674.

ist sie doch eine wesentliche Eigenschaft der Schuld – freilich eine rechtliche Eigenschaft, deren Bedeutung für die Anfechtbarkeit in verwandten Fragen umstritten ist.

Wichtiger als diese konstruktiven Möglichkeiten ist die unverkennbare Tendenz, die Anfechtbarkeit auszudehnen, wo ein Bedürfnis für sie vorhanden ist. Und das ist hier der Fall. Die elastischen Voraussetzungen der Anfechtung würden zugleich eine Differenzierung der verschiedenen Fälle ermöglichen, und die Frage, ob der Putativschuldner auch bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles gezahlt haben würde, wäre etwa bei kleinen Rechnungen der Lieferanten des Erblassers und bei Hypothekenzinsen anders zu beurteilen als bei großen Kapitalien. Die Anfechtung würde den Gläubiger nicht benachteiligen; sie erschließt gegen ihn eine condictio, der gegenüber er bei Wegfall seiner Bereicherung denselben Schutz genießt, den ihm die herrschende Lehre auch ohne Anfechtung gibt. Überdies muß ihm der Anfechtende das negative Interesse ersetzen. Der Putativschuldner würde so ein Wahlrecht erhalten, wie es seinen Interessen am besten dient, zugleich ein Wahlrecht, bei dem jede Unklarheit vermieden wäre. Vor der Anfechtung wäre die Forderung erloschen und der Zahlende auf seinen Regreß gegen den Schuldner beschränkt – die Anfechtung würde mit einem Schlage die Schuld wieder aufleben lassen, dem Zahlenden eine condictio eröffnen und den Regreß vernichten.

Die Annahme, daß irrtümliche Zahlung fremder Schulden befreiende Wirkung hat, aber der Irrtumsanfechtung unterliegt, würde also klare Verhältnisse schaffen und in allen Fällen eine gerechte Lösung verbürgen.